

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 3

per E-Mail: VIIB3@bmf.bund.de

9. August 2023

Verbändeanhörung: Referentenentwurf des Kreditzeitmarktgesetzes Stellungnahme

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Förderung geordneter Kreditzeitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditzeitmarktgesetz). Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen den Entwurf und die damit verbundene geplante Umsetzung der europäischen Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer. Zwar kann die Frage berechtigterweise gestellt werden, ob eine europäische Regulierung dieses Themas in der vorliegenden Form notwendig gewesen wäre, jedoch muss man dem Ansatz insoweit folgen, als dass die europäischen Vorgaben nun national umzusetzen sind. Immerhin wird dies zu einer europaweiten Harmonisierung des Rechtsrahmens für Käufe bzw. Verkäufe von notleidenden Krediten (sog. NPLs) führen, was zu einer erhöhten Transparenz der gesetzlichen Grundlagen in der EU beiträgt.

Zwischen Veröffentlichung der Richtlinie (EU) 2021/2167 und dem Vorlegen des Entwurfs des Kreditzeitmarktgesetzes sind 1,5 Jahre vergangen. Die Zeit der Vorbereitung bis zur Anwendung des Gesetzes zum Jahresende 2023 ist für die vom Gesetz betroffenen Unternehmen nunmehr knapp bemessen. Dies könnte dazu führen, dass Transaktionen im Jahr 2024 nur verzögert stattfinden, weil die Umstellung auf die neuen Anforderungen mehr Zeit

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

benötigt. Das ist nicht im Sinne des Regelungsziels der Richtlinie und des Gesetzentwurfs, die Funktionsfähigkeit des Marktes für NPL-Transaktionen zu verbessern. Da der Zeitpunkt der Umsetzung gesetzgeberischer Maßnahmen zum Jahresende 2023 EU-rechtlich zwingend vorgegeben ist, können wir keine längere Umsetzungsfrist als Abhilfe empfehlen. Wir bitten jedoch darum, zu prüfen, ob entsprechende Gesetzgebungsverfahren zukünftig zeitlich früher nach Veröffentlichung der EU-Vorgaben angestoßen und abgeschlossen werden können.

Darüber hinaus haben wir drei Vorschläge, wie der Gesetzentwurf aus unserer Sicht praxisgerechter gestaltet werden kann. Die Vorschläge betreffen spezifisch die Anliegen der von uns vertretenen Institute:

- In Deutschland gibt es eine Reihe von **Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz im Ausland**, die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG als Kreditinstitute gelten. Sie betreiben dieselbe Art von Kreditgeschäft und werden aufsichtsrechtlich durch die Anwendung von KWG und CRR auch wie CRR-Kreditinstitute behandelt. Es sollte im Kreditweitmarktgesetz klargestellt werden, wie solche Zweigstellen behandelt werden, auch wenn die einschlägige EU-Richtlinie hierzu schweigt. (s. Anlage, Vorschlag 1)
- Für die allermeisten Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute ist die **Bildung eines Aufsichtsrats fakultativ**. Vor diesem Hintergrund erscheint es kontraproduktiv, die gesetzlichen Regelungen für Aufsichtsräte in diesen Wertpapierinstituten dahingehend zu verschärfen, dass sie mit erheblichen Bußgeldern zu bewehrt werden. Dieses Rechtsrisiko könnte dazu führen, dass Wertpapierinstitute entmutigt werden, freiwillig Aufsichtsräte zu bilden. (s. Anlage, Vorschlag 2)
- Nach § 73 Abs. 5 Nr. 2 WpIG sind eine Reihe von KWG-Vorschriften auf alle **Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten** aus dem EWR anzuwenden. Diese KWG-Vorschriften finden bei in Deutschland lizenzierten Wertpapierinstituten gemäß § 4 Satz 1 WpIG aber ausschließlich auf Große Wertpapierinstitute, nicht aber auf Kleine oder Mittlere Wertpapierinstitute Anwendung. Wir schlagen deshalb eine Klarstellung in § 73 Abs. 5 Nr. 2 WpIG vor, um insoweit einen Gleichlauf zu erreichen. (s. Anlage, Vorschlag 3)

Unsere Vorschläge haben wir anliegend für Sie dargestellt und erläutert.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise für Ihre weitere Arbeit an dem Gesetzentwurf hilfreich sind. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Wolfgang Vahldiek

- Anlage: Vorschläge zum Referentenentwurf des Kreditweitmarktgesetzes

Vorschläge zum Referentenentwurf des Kreditweitmarktgesetzes

Vorschlag 1

§ 2 Abs. 8 des Entwurfs des Kreditdienstleistungsinstitutsgesetzes (E-KrDIG) sollte wie folgt formuliert werden:

„(8) Kreditinstitute sind Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes und solche im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.“

Begründung:

In der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 8-18 E-KrDIG ist ausgeführt:

„Artikel 3 Nummer 1 der Kreditweitmarktrichtlinie bezieht den Begriff „Kreditinstitut“ nur auf CRR-Kreditinstitute. Gemäß § 1 Absatz 6 ist der Kreditinstitutsbegriff des KrDIG weiter und umfasst alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, da diese ebenfalls bereits einer Regulierung, Beaufsichtigung und Zulassungspflicht unterliegen. Das KrDIG nutzt nach Absatz 7 den Begriff „CRR-Kreditinstitut“, wo nur ein solches gemeint ist.“

Wir verstehen dies als den zutreffenden Hinweis darauf, dass die zugrundeliegende europäische Richtlinie natürlich auf den Definitionen des europäischen Rechts aufbaut, welches keine Nicht-CRR-Kreditinstitute kennt. Da es solche Nicht-CRR-Kreditinstitute aber im deutschen Recht gibt, ist eine Regelung zu treffen, wie das E-KrDIG auf diese Institute anzuwenden ist.

Die Lösung im Entwurf, auf die Kreditinstitute-Definition in § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG zu verweisen, ist jedoch unklar. Sie regelt nicht, wie Zweigstellen von Unternehmen im Ausland behandelt werden sollen, die nach der gesetzlichen Fiktion in § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG als Kreditinstitute gelten und eine Lizenz nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG für das Kreditgeschäft innehaben.

Denn die sogenannte „Institutsfiktion“ nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG bezieht sich ausschließlich auf die Regelungen des Kreditwesengesetzes. Solche Zweigstellen sind somit Institute im Sinne des KWG, jedoch impliziert dies nicht, dass sie auch in anderen Rechtstexten ohne Weiteres unter den Begriff des Kreditinstituts subsumiert werden können.

Der im Entwurfstext vorhandene Hinweis auf die Definition des Kreditinstituts in § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG klärt die Frage nicht. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG wird in der Regel so verstanden, dass ein Unternehmen als Ganzes zum Kreditinstitut wird, wenn es das Kreditgeschäft betreibt. Dadurch würde aber im Fall von Zweigstellen die Hauptniederlassung im Ausland zum Kreditinstitut, nicht die im Inland befindliche Zweigstelle – um diese selbstständig zum Institut zu machen, bedurfte es ja gerade der Vorschrift des § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG, die diesbezüglich eine gesetzliche Fiktion aufstellt. § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG allein deckt folglich die fraglichen Fälle nicht ab.

Aus der Auslegung des KWG ergibt sich also, dass durch den Verweis in § 2 Abs. 8 E-KrDIG zumindest sehr unklar bleibt, ob Kreditinstitute, die als Zweigstellen gem. § 53 KWG in Deutschland organisiert sind, als Kreditinstitute im Sinne des KrDIG anzusehen sind. Das hat Auswirkungen auf die Anwendung einer ganze Reihe von Vorschriften, die die Behandlung von NPL-Verkäufen und -Käufen sowie die Tätigkeit als Kreditdienstleister durch diese Zweigstellen betreffen.

Um die sich ergebenden Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfehlen wir, die Definition in § 2 Abs. 8 E-KrDIG anzupassen, wie oben vorgeschlagen.

Vorschlag 2

§ 21 Abs. 6 E-WpIG sollte gestrichen werden.

Hilfsweise sollte auf eine Bußgeldbewehrung der Norm in § 83 Abs. 1 Nr. 4 E-WpIG verzichtet werden, wenn es sich um ein fakultativ gebildetes Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan handelt.

Begründung:

Nach dem Entwurf des § 21 Abs. 6 WpIG wird angeordnet: *„Eine Person, die nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt, darf nicht zum Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kleinen oder Mittleren Wertpapierinstituts bestellt werden.“*

Materiell werden somit die Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aus dem schon existierenden § 21 Abs. 1 WpIG als Verbotsnorm formuliert, um erhebliche Bußgeldsanktionen an eine Verletzung zu knüpfen. Die neue Bußgeldnorm wird in § 83 Abs. 1 Nr. 4 E-WpIG eingeführt, der Bußgeldrahmen auf bis zu 5 Mio Euro (§ 83 Abs. 5 E-WpIG) bzw. bis zu 10 % des Jahresumsatzes (§ 83 Abs. 6 E-WpIG) festgelegt.

Dies erachten wir aus mehreren Gründen als unverhältnismäßig:

- Viele Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute in Deutschland unterliegen keiner Pflicht, ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu bilden. Im Sinne einer guten Unternehmensführung erscheint es aber wünschenswert, die Bildung solcher Organe zu fördern bzw. zumindest keine rechtlichen Hürden dafür aufzubauen.
- Genau solch ein Hürde entsteht aber durch die vorgeschlagene Verschärfung. Die Anforderungen des § 21 Abs. 1 WpIG weisen viele unbestimmte Rechtsbegriffe auf. Obendrein wird bereits eine fahrlässige Verletzung der Norm mit Bußgeld bewehrt.
- Der Bußgeldrahmen wird im Entwurf des § 83 Abs. 5 und 6 E-WpIG auf bis zu 5 Mio Euro bzw. 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes festgelegt. Für die Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute ist das auch betragsmäßig überzogen. Angesichts dieses Risikos

könnten Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute zukünftig davon Abstand nehmen, fakultative Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane zu bilden.

- Insgesamt erscheint eine gesetzgeberische Schaffung eines erheblichen Bußgeld-Risikos, die sich nachteilig für eigentlich gewünschte Elemente guter und freiwillig eingeführter Unternehmensführungspraktiken auswirkt, als nicht sachlich nachvollziehbar.

Vorschlag 3:

In Art. 8 Nr. 22 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) des Referentenentwurfs sollte der Änderungsbefehl zu § 73 Abs. 5 Nr. 2 WpIG wie folgt formuliert werden:

~~„bb) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt~~ **Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „sofern es sich um die Zweigniederlassung eines Großen Wertpapierinstituts handelt, die §§ 14, 22, 24b und 24c des Kreditwesengesetzes sowie“**

Ggf. sollte in § 73 Abs. 5 Nr. 1 WpIG die Aufzählung der anzuwendenden Normen um § 66 Abs. 1 WpIG ergänzt werden.

Begründung:

Gemäß § 4 Satz 1 WpIG sind die in § 73 Abs. 5 Nr. 2 WpIG aufgeführten Normen des KWG im Inland ausschließlich bei Großen Wertpapierinstituten anzuwenden.

§§ 24b und 24c KWG haben für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute keine Entsprechung im WpIG.

Die Millionenkredit-Meldepflicht und eine zugehörige Rechtsverordnungsermächtigung ergeben sich für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute aus § 66 Abs. 1 WpIG, nicht aber aus §§ 14, 22 KWG.

Diese Rechtslage sollte auch für Zweigniederlassungen von Wertpapierinstituten mit Sitz im EWR gelten. Die Anwendung der betreffenden KWG-Vorschriften sollte daher auf Fälle begrenzt werden, in denen es sich um die Zweigniederlassung eines Großen Wertpapierinstituts handelt. Auf diese Weise würde eine Gleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte sichergestellt.